

TIERE IM RECHT

Darf ich einen Hund aus einem Auto befreien?

Immer wieder sehe ich auf Parkplätzen Hunde, die von ihren Haltern bei sommerlichen Temperaturen im Auto zurückgelassen werden. Dürfte ich einen Hund in einer solchen Situation eigentlich eigenmächtig befreien, etwa indem ich eine Autoscheibe einschlage?

P. S. aus Chur

Liebe Frau S.

Das Eingreifen in fremde Rechtsgüter ist in einem solchen Fall nur erlaubt, wenn die Notsituation nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Sofern möglich, sollte zuerst der Tierhalter ausfindig gemacht werden, beispielsweise über eine Lautsprecherdurchsage, wenn das Auto vor einem Einkaufszentrum geparkt ist. Falls dies in ert nert nützlicher Frist nicht möglich ist oder keinen Erfolg bringt, ist die Polizei oder die Feuerwehr zu alarmieren, die den Hund mit geeigneten Werkzeugen befreien kann.

Wenn akute Lebensgefahr besteht, dann ...

Ist der Gesundheitszustand des Hundes bereits so schlecht, dass akute Lebensgefahr besteht, kann natürlich nicht mehr zugewartet werden, bis der Tierhalter oder die Polizei eintrifft. In diesem Fall ist man befugt, das

Auto – aber natürlich nur soweit nötig – zu beschädigen, um den Hund zu befreien. Der Tierretter kann sich in einer solchen Situation darauf berufen, im Sinne des Tierhalters gehandelt zu haben (sogenannte Geschäftsführung ohne Auftrag). Man darf nämlich davon ausgehen, dass dieser gerne bereit ist, für das Leben seines Hundes eine zerbrochene Windschutzscheibe oder aufgebrochene Tür in Kauf zu nehmen. Der Tierhalter wird den Schaden an seinem Auto daher selber tragen müssen. Wäre der Beizug der Polizei oder Feuerwehr aufgrund des nicht gesundheitsgefährdenden Zustands des Tieres hingegen ohne Weiteres zumutbar gewesen, sind die Kosten für die Autoreparatur vom vermeintlichen Retter zu übernehmen. Ausserdem müsste dieser in einem solchen Fall sogar mit einem Strafverfahren wegen Sachbeschädigung rechnen.



Wenn möglich sollte die Polizei oder die Feuerwehr alarmiert werden, die den Hund mit geeigneten Werkzeugen befreien kann.
Bild MG/pixelio.de



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 2371
8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Protokoll der Geschehnisse erstellen

Die Beschädigung fremden Eigentums zur Befreiung von Tieren ist also nur dann gerechtfertigt, wenn die Notlage nicht anders beseitigt werden kann, was vom Retter nachgewiesen werden muss. Hierzu sollten wenn möglich Zeugen des Vorfalls genannt werden können. Zusätzlich empfiehlt es sich, ein Protokoll der Geschehnisse zu erstellen. Alarmzeichen, die ein sofortiges Handeln verlangen, sind verstärktes Hecheln, Herumspringen im Auto, lautes Jaulen und Winseln, Apathie oder Bewusstlosigkeit des Tieres. Nach der Befreiung sollte der Hund umgehend in den Schatten gebracht und mit ausreichend Wasser versorgt werden. Als Sofortmassnahme hilft das Auflegen kühlender Tücher, beginnend bei den Beinen. Weitergehende Behandlungen sind dem Tierarzt zu überlassen.

Der Hund im überhitzten Fahrzeug

Obwohl allgemein bekannt sein sollte, dass die Temperatur in einem an der Sonne geparkten Auto innert kurzer Zeit stark ansteigt, werden im Sommer regelmässig Hunde in überhitzten Fahrzeugen zurückgelassen. Wer sein Tier einer solchen unter Umständen lebensbedrohlichen Situation aussetzt, muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Selbst wenn durch das Offenlassen schmaler Fensterspalten vermeintlich für Frischluftzufuhr gesorgt wird, ist das Zurücklassen im geparkten Auto bei hohen Temperaturen eine Gefahr für das Wohlbefinden und das Le-

ben des Vierbeiners. Die Lage wird oft unterschätzt und selbst schattige Parkplätze oder Parkhäuser können zur Hitzefalle werden, ebenso wie wolkenbedeckte, aber schwüle Tage.



Selbst wenn durch das Offenlassen schmaler Fensterspalten vermeintlich für Frischluftzufuhr gesorgt wird, ist das Zurücklassen im geparkten Auto bei hohen Temperaturen eine Gefahr für das Wohlbefinden und das Leben des Vierbeiners.

Bild [www/pixelio.de](http://www.pixelio.de)

ben des Vierbeiners. Die Lage wird oft unterschätzt und selbst schattige Parkplätze oder Parkhäuser können zur Hitzefalle werden, ebenso wie wolkenbedeckte, aber schwüle Tage.

«Ich muss nur kurz eine Kleinigkeit besorgen»

Schon im Frühsommer kann die Temperatur in einem an der Sonne stehenden Auto innert weniger Minuten erheblich ansteigen. Daher kann die Überlegung «Ich muss nur kurz eine Kleinigkeit besorgen» zu einer falschen Einschätzung der Situation führen und für einen zurückgelassenen Hund tödlich enden. Die zu geringe Luftzufuhr hindert die Tiere am notwendigen Wärmeaustausch durch Hecheln und Verdunstung, was Stress verursacht, der bis zum Hitzetod infolge Kreislaufzusammenbruchs führen kann.

Wer sein Tier in einer solchen Situation zurücklässt, handelt nicht nur gedankenlos,

sondern verstösst auch gegen das Tierschutzgesetz. Von den urteilenden Behörden werden diese Fälle allerdings unterschiedlich qualifiziert. Teilweise werden fehlbare Hundehalter wegen Vernachlässigung, teil-

weise wegen Misshandlung, teilweise bloss wegen einer sogenannten «übrigen Widerhandlung» gegen das Tierschutzrecht verurteilt. Ausserdem wird auch die innere Einstellung der Fehlbaren verschieden beurteilt: Während die meisten Fälle als fahrlässig verursacht eingestuft werden, sehen die Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörden im Verhalten der Tierhalter teilweise auch einen Eventualvorsatz. Dies bedeutet, dass der Hundebesitzer damit rechnen muss, dass sein Tier im überhitzten Auto in seinem Wohlergehen erheblich beeinträchtigt ist, er dies aber in Kauf nimmt und das Tier nicht vor dem absehbaren Leid schützt.

Strafrechtliche Konsequenzen

Konsequenzen hat diese Unterscheidung insbesondere für den angedrohten Strafrahmen. Wer eventualvorsätzlich handelt,

begeht im Fall einer Tierquälerei ein Vergehen. Der fahrlässig Handelnde macht sich hingegen nur einer Übertretung schuldig. Konsequenzen hat diese Unterscheidung insbesondere für den angedrohten Strafrahmen. Bei Vergehen kann die urteilende Instanz eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe aussprechen, während eine Übertretung mit einer Busse von bis zu 10 000 Franken geahndet wird. Zudem führen Vergehen in jedem Fall zu einem Eintrag im Strafregister, Übertretungen im Bereich des Tierschutzrechts hingegen nur, wenn der Täter zu einer Busse von mindestens 5000 Franken verurteilt wird.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org